



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 727/08

vom

17. Februar 2009

in der Strafsache

gegen

wegen bandenmäßiger Geldfälschung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Februar 2009 beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 21. Januar 2009 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahin berichtigt, dass es in Absatz Randnummer 4 Zeile 1 der Gründe statt "Geldwäsche" heißen muss "Geldfälschung".

Nack

Wahl

Graf

Jäger

Sander